

## Ergänzung und Abänderung Gestaltungsplan Brunnmatt

### Sonderbauvorschriften

Der Geltungsbereich des bestehenden Gestaltungsplanes Brunnmatt mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 251 vom 13. Januar 1981) wird um das Grundstück GB Nr. 1871 erweitert. Die Sonderbauvorschriften werden wie folgt ergänzt:

1. Das zusätzliche Gebäude Süd-Ost darf innerhalb der Baulinie mit einer maximalen Bruttogeschossfläche von 450 m<sup>2</sup> und maximal zwei Vollgeschossen erstellt werden.  
Ein Dachgeschoss oder Attikageschoss ist nicht gestattet.
2. Gegenüber dem Grundstück Nr. 90002 (Trasse Autobahn N5) kann der Grenzabstand um den Mehrlängenabstand unterschritten werden, sofern eine entsprechende Dienstbarkeit vorliegt.
3. Die Erschliessung des zusätzlichen Gebäudes basiert auf derjenigen des übrigen Gebietes des Gestaltungsplanes Brunnmatt.

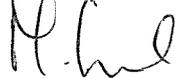
Oeffentliche Auflage vom 27. Oktober 1988 - 25. November 1988

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil genehmigt  
durch Beschluss Nr. 591 vom 27. April 1989

Der Ammann:

  
Ulrich Bucher

Der Gemeindeschreiber:

  
Manfred Schaad

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt  
durch Beschluss Nr. **2293** vom 11. Juli 1989



